MEIN ERBE GEGEN KINDERKREBS



INHALT

	LFE MAINZ E. \	

13 IHR WILLE ZÄHLT – EIN TESTAMENT PLANEN

- 14 Die gesetzliche Erbfolge
- 17 Der Pflichtteil
- 18 Die Erbschaftssteuer

21 DEN LETZTEN WILLEN GESTALTEN

- 22 Schritt für Schritt richtig vorgehen
- 23 Die Checkliste für Ihr Vermögen

25 VERMÄCHTNIS, SCHENKUNG, TESTAMENT – DEN LETZTEN WILLEN FESTHALTEN

29 DAS RECHTSGÜLTIGE TESTAMENT

- 30 Das private/eigenhändige Testament
- 32 Das öffentliche Testament
- 33 Die anwaltliche Beratung
- 33 Die sichere Aufbewahrung
- 34 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
- 36 GEMAINZAM GEGEN KINDERKREBS Impressionen
- 38 WIR SIND FÜR SIE DA

IMPRESSUM

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

ein wunderbarer Augenblick, eine unerwartete Begegnung, fröhliche Momente mit liebgewonnenen Menschen – was bleibt ist die Erinnerung.

Was aber bleibt von mir, wenn ich nicht mehr da bin? Welche Spuren werde ich auf dieser Welt hinterlassen? Haben Sie sich diese Fragen auch schon einmal gestellt?

Vielen ist es wichtig, dass ihre Familie und ihre Angehörigen gut versorgt sind und Erinnerungsstücke mit hohem emotionalem Wert in die richtigen Hände gelangen. Anderen wiederum ist es ein Herzenswunsch, gemeinnützige Projekte zu unterstützen. Denn aus einem letzten Willen können zahlreiche gute Taten entstehen. Mit Ihrem Vermächtnis an die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. schenken Sie krebskranken Kindern die Hoffnung auf Leben und unterstützen unseren gemeinsamen Kampf gegen den Kinderkrebs.

In einem Testament können Sie Ihre Wünsche festhalten. Ihr letzter Wille sorgt dafür, dass Ihr Nachlass ausschließlich in Ihrem Sinne behandelt wird. Sie schaffen Klarheit für sich selbst und Ihre Angehörigen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie bei den wichtigsten Themen rund um die Gestaltung Ihres Testaments unterstützen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie bei Ihrer Nachlassplanung vorgehen können und was es zu beachten gibt, damit Ihr letzter Wille Wirklichkeit wird.

Für weitere Fragen stehen mein Team und ich Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen!



Ihr **ERIC SCHIERHOLZ**Vorstand der Kinderkrebshilfe Mainz e. V.



Die sorgfältig zusammengestellten Informationen dieser Broschüre können keine Rechtsberatung ersetzen. Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin bzw. ein Notar oder eine Notarin sind beim Thema Erbschaft die richtige Anlaufstelle und geben Ihnen gerne verbindliche Auskünfte.



GEMEINSAM GEGEN KINDERKREBS

Rund 2.000 Kinder erkranken in Deutschland jährlich neu an Krebs. Mehr als 500 Kinder werden fortlaufand am Kinder-onkologischen Zentrum der Universitätsmedizin Mainz stationär und ambulant versorgt. Unser Ziel ist es, den kleinen Patientinnen und Patienten eine bestmögliche Behandlung zu bieten und durch gezielte Forschungsarbeit einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung aller Krebspatientinnen und -patienten zu leisten. Jetzt und in der Zukunft.

Anfang 2009 wurde die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. von Kinderärztinnen und -ärzten sowie Forschenden des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Mainz gegründet. Seitdem schenken uns zahlreiche Spenderinnen und Spender ihr Vertrauen. Dank ihnen ist es uns möglich, langfristig zu helfen.

WAS TUN WIR?

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die bestmögliche Versorgung und Optimierung der Heilungschancen krebskranker Kinder und Jugendlicher. Wir fördern psychosoziale Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität und die Durchführung gezielter Forschungsprojekte zu Krebserkrankungen im Kindesalter.





Forschung hilft heilen

Krebserkrankungen bei Kindern sind sehr selten und unterscheiden sich stark von denen im Erwachsenenalter, z. B. hinsichtlich Krankheitsbilder, Verteilungsmuster der Krebsarten, Ursachen und Behandlungsmethoden. Warum dies so ist, ist noch weitgehend ungeklärt.

Zwar sind die Chancen auf Heilung in den vergangenen Jahrzehnten dank des wissenschaftlichen Fortschritts und kontinuierlicher Therapieverbesserungen enorm gestiegen, aber es bleiben noch viele Fragen zu Entstehung, Diagnostik und Behandlung kindlicher Krebserkrankungen offen.

Durch gezielte Forschung und neue Therapiekonzepte, die speziell auf junge Patientinnen und Patienten zugeschnitten sind, können die Heilungschancen gesteigert und die Spätfolgen verringert werden.

Daher ist die Unterstützung der Krebsforschung eines der Hauptanliegen der Kinderkrebshilfe Mainz e.V., für die akut Betroffenen und für folgende Generationen.





Optimale Versorgung

Die Versorgung krebskranker Kinder ist sehr aufwendig und benötigt Spezialistinnen und Spezialisten in verschiedenen Fachgebieten. Wir unterstützen die Finanzierung zusätzlicher Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, (sport-) therapeutischer und psychosozialer sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die geförderten Stellen sind unter anderem im kinderonkologischen Labor und in der klinischen und sportwissenschaftlichen Forschung tätig.

Um auf dem aktuellsten Stand zu sein und die Therapieerfolge im Kinderonkologischen

Zentrum Mainz auf dem gleichen, hohen Niveau zu halten und sogar noch zu verbessern, ist die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals sehr wichtig.

Die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. ermöglicht die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder Forschungsaufenthalten und unterstützt den Austausch mit anderen führenden Zentren in Deutschland und der ganzen Welt. Regelmäßig sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mainz auf Kongressen und Fachtagungen vertreten und sichern so einen intensiven Dialog und einen schnellen Wissenstransfer.

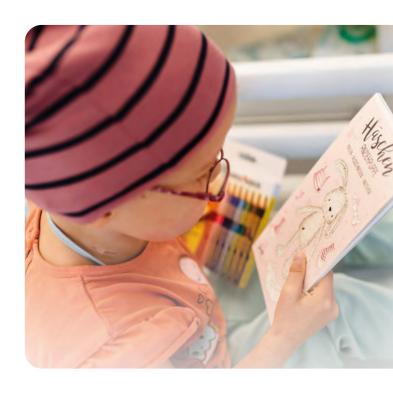


Modernste Ausstattung

Wir möchten es den Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegepersonal der Universitätsmedizin Mainz ermöglichen, mit modernster Technik zu arbeiten und damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten zu optimieren. So wurde unter anderem ein mobiles Herz-Ultraschallgerät finanziert, welches die Untersuchung direkt im Patientenzimmer ermöglicht und den Kindern und Jugendlichen anstrengende Wege durch das Krankenhaus erspart.

Aber es geht nicht immer nur um spektakuläre Großgeräte. Vielmehr sind es zahlreiche kleinere Initiativen, die schnelle und unmittelbare Unterstützung bewirken, wie z. B. ein zusätzliches digitales Fieberthermometer für die Kinderonkologische Ambulanz zu Beginn der Coronavirus-Pandemie oder technisches Equipment für die digitale Sprechstunde.







Ablenkung vom Stationsalltag

Von Sport bis Kultur – es gibt viele Anlässe, zu denen sich die kleinen Patientinnen und Patienten über Ablenkung auf oder von der Station freuen dürfen.

Wir fördern Umbaumaßnahmen, wie den barrierefreien Zugang zum Spielplatz auf dem Klinikgelände, oder unterstützen Initiativen von engagierten Privatpersonen oder Organisationen, wie z. B. einen Ausflug in das Fußballstadion oder die Vorlesepatenschaften. Mit kleinen Stationsevents oder der Weiterleitung von Sachspenden zaubern wir Patientinnen und Patienten und auch dem Personal ein Lächeln in die Gesichter.

» Ein neues Spielzeug oder eine Theateraufführung auf der Station machen den Klinikalltag für einen Moment vergessen.





Sport und Bewegung im Mittelpunkt

Sport, Bewegung und Spiel – das sind für alle Kinder und Jugendlichen wichtige Bestandteile für eine gesunde Entwicklung. Im Falle einer Krebserkrankung ist Sport besonders wichtig. Im Jahr 2011 wurde das Sport- und Bewegungsprogramm des Kinderonkologischen Zentrums gegründet und wird durch die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. finanziert.

Im Rahmen dieses Programms erfolgt ein auf das Alter und die Krebserkrankung abgestimmtes Sport- und Bewegungsangebot, um die Patientinnen und Patienten nicht nur zu Bewegung zu motivieren, sondern auch von ihrer Erkrankung abzulenken. Während der Therapie kann der Körper bei den Sporteinheiten gestärkt und aus der Abgeschlagenheit geführt werden, die häufig mit einer Krebserkrankung einhergeht.

» Sport verbessert das k\u00f6rperliche und mentale Wohlbefinden. Erkrankte berichten von einer sp\u00fcrbar besseren Lebensqualit\u00e4t.



Digital in die Zukunft

Dank der Unterstützung großzügiger Spenderinnen und Spender können wir Digitalisierung vorantreiben, indem wir zum Beispiel Tablets auf der Station zur Ausleihe anbieten. Durch den Aufbau eines WLAN-Netzwerkes für die Patientinnen und Patienten des Kinderonkologischen Zentrums, dessen Infrastruktur die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. unterstützt hat, können sie in jeder Situation mit Freunden, Familie und Schulkameradinnen und -kameraden in Kontakt bleiben, sich ablenken und über wichtige Dinge informieren. Ein Mediaserver bietet ein breites Angebot an geprüften Apps und Filmen gegen aufkommende Langeweile.

Außerdem fördern wir den Bereich der Telemedizin: Dank einer digitalen Infrastruktur können die Diagnostik und Therapie sowie insbesondere auch die psychologische Betreuung trotz räumlicher oder zeitlicher Distanz erfolgen. Moderne Technik, etwa für eine digitale Videosprechstunde, ermöglicht es, eine intensive und ortsunabhängige Behandlung anbieten zu können.

 » Dank einer Videosprechstunde ist eine intensive und optimale Behandlung ortsunabhängig möglich.
 Die Kinder können in ihrer gewohnten Umgebung bleiben





IHR ERBE HILFT HEILEN

Wir können zurückblicken auf mehr als zehn Jahre Engagement gegen Kinderkrebs und zahlreiche erfolgreiche Projekte für und mit den erkrankten Kindern und Jugendlichen. Ohne die Unterstützung unserer Spenderinnen und Spender wäre dies alles nicht möglich gewesen.

Daran möchten wir anknüpfen, denn Forschung ist eine Investition in die Zukunft krebskranker Kinder. Jedoch kostet sie viel Geld und braucht einen langen Atem. Daher ist es wichtiger denn je, Kinderkrebsforschung und die Behandlung krebskranker Kinder mit vereinten Kräften gemeinsam zu fördern.

Jeder Euro zählt und jede helfende Hand kann einen Teil hierzu beitragen.

Mit einer Testamentsspende oder einem Vermächtnis können Sie unseren gemeinsamen Kampf gegen Kinderkrebs unterstützen.



IHR WILLE ZÄHLT!

Es kommt der Moment, in dem wir uns fragen, was wir dieser Welt hinterlassen, wenn wir einmal nicht mehr da sind. Wir wünschen uns, in Erinnerung zu bleiben und dass unsere Liebsten gut versorgt sind.

Mit einem Testament können Sie Ihre persönlichen Wünsche festhalten und Missverständnisse vermeiden. Es gibt Ihnen ein gutes Gefühl, wenn Sie die Dinge für sich und die Ihnen nahestehenden Personen geregelt haben. Sie können sicher sein, dass Ihr letzter Wille umgesetzt wird.

Häufig ist es uns zu Lebzeiten ein Anliegen, unsere sozialen Werte zu pflegen und etwas Gutes zu tun. Aber auch, wenn Sie einmal nicht mehr da sind, können Sie etwas bewirken. Durch die Nennung einer gemeinnützigen Organisation wie der Kinderkrebshilfe Mainz e. V. in Ihrem Testament, schenken Sie auch über Ihren Tod hinaus Hoffnung an krebskranke Kinder und ihre Familien. Aus Ihrem letzten Willen können viele aute Taten entstehen.

Es ist wichtig, sich frühzeitig und sorgfältig mit der Nachlassplanung zu befassen. Ohne ein Testament entscheidet in Deutschland der Gesetzgeber über die Aufteilung Ihres Vermögens. Zunächst tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Gibt es keine Blutsverwandten mehr oder die Erbberechtigten schlagen die Erbschaft aus, erbt das Bundesland, in dem Sie Ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

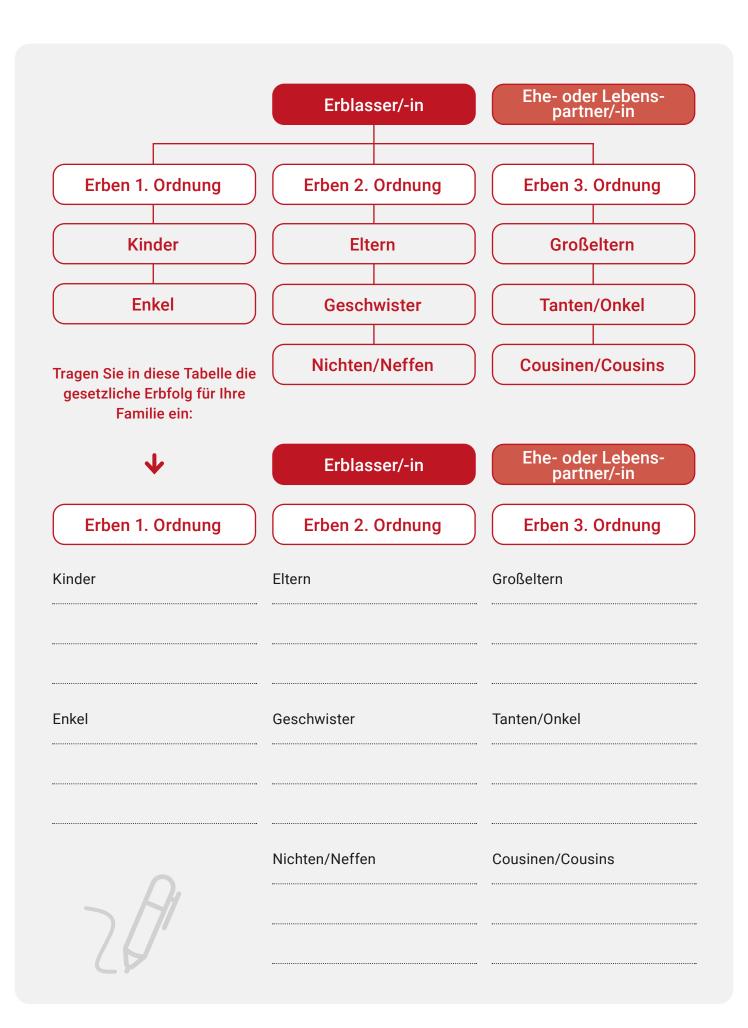


 » Mit einem Testament gestalten Sie die Zukunft – für sich selbst, Ihre Angehörigen und die ganze Gesellschaft.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Durch die gesetzliche Erbfolge werden ausschließlich die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner und enge Verwandte berücksichtigt. Das Bürgerliche Gesetzbuch benennt ganz genau, bei welchem Verwandtschaftsgrad ein Erbanspruch besteht und wer in welcher Reihenfolge erbt. Man spricht hier von Erben erster bis dritter Ordnung.

Diese Einteilung bedeutet, dass zunächst Ihre direkten Nachkommen, also Kinder und (Ur-) Enkel, erben werden. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Wenn es keine Angehörigen der ersten Ordnung gibt, geht Ihr Nachlass an Erbberechtigte der zweiten Ordnung, also Ihre Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen. Gibt es auch hier keine Verwandten, werden die Erbberechtigten der dritten Ordnung berücksichtigt.



Im Gegensatz zu den Erbberechtigten unterschiedlicher Ordnungen steht der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin oder dem Eheoder eingetragenen Lebenspartner immer ein Anteil des Erbes zu. Wie groß dieser ist, hängt jedoch davon ab, welche noch lebenden Verwandten ebenfalls einen Anspruch auf das Erbe haben, welcher Ordnung diese angehören und welchen Güterstand das Ehepaar oder die eingetragene Lebenspartnerschaft zuletzt hatte.

Mit der zuvor genannten eingetragenen Lebenspartnerschaft sind jedoch ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare gemeint. Davon sind nichteheliche Lebensgemeinschaften zu unterscheiden, denn diese zählen nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben.

Wie die Verteilung aussehen kann, zeigen die beiden folgenden Beispiele für Ehepaare, die in einer Zugewinngemeinschaft leben – also keinen Ehevertrag abgeschlossen haben.

In einem Ehevertrag können Vereinbarungen getroffen werden, die von diesen grundsätzlichen Regelungen abweichen.

Beispiel 1: Erbquoten bei Zugewinnmeinschaften mit Kindern

Vater Otto †





Mutter Luise: 1/2



Kind





Andreas: 1/4

Anne: 1/4

Luise und Otto sind verheiratet und haben zwei Kinder, Andreas und Anne. Sie haben keinen Fhevertrag. Sie leben deshalb in einer so genannten Zugewinngemeinschaft. Otto stirbt, er hat kein Testament. Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Als überlebende Ehefrau steht Luise die Hälfte des Vermögens zu. Die Kinder sind Erben der ersten Ordnung und erhalten die verbleibende Hälfte zu je gleichen Teilen. Anne und Andreas erhalten also jeweils ein Viertel.

Beispiel 2: Erbquoten bei Zugewinnmeinschaften ohne Kinder

Vater Johann: 1/8





Mutter Magda: 1/8







Ehemann Markus: 3/4

Ehefrau Franziska †

Markus und Franziska sind kinderlos verheiratet und leben in einer Zugewinngemeinschaft. Das heißt, es gibt keinen Ehevertrag. Als Franziska stirbt, leben ihre beiden Eltern noch, Magda und Johann. Da sie kein Testament hinterlässt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Ehemann Markus erbt drei Viertel des Vermögens. Die Eltern der Verstorbenen sind Erben der zweiten Ordnung und erhalten daher das verbleibende Viertel zu gleichen Teilen. Magda und Johann erben jeweils ein Achtel.



Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, von vorgegebenen Erbfolgen abzuweichen und Ihren Nachlass nach Ihren persönlichen Wünschen zu gestalten. Aber auch, wenn Ihnen die gesetzliche Erbfolge zusagt und in Ihrem Sinne ist, ist es ratsam, dies durch ein Testament zu bestätigen. So können Sie bestenfalls Unstimmigkeiten unter Ihren Angehörigen vermeiden. In diesem Fall kann es auch sinnvoll sein, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen.

DER PFLICHTTEIL

Das Testament bietet Ihnen viele Freiheiten in der Gestaltung Ihres letzten Willens. Sie können unter anderem Nicht-Verwandte berücksichtigen oder Familienangehörige späterer/höherer Ordnung bevorzugt begünstigen. Gewisse Personengruppen können Sie jedoch nicht vollständig "enterben", denn sie haben einen gesetzlichen Mindestanspruch und ihnen steht der so genannte Pflichtteil zu.

Dazu gehören:

- · Leibliche oder adoptierte Kinder
- Partnerin oder Partner aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern der/des Verstorbenen, wenn sie/er keine Abkömmlinge hatte
- (Ur-) Enkel, wenn ihre Eltern nicht mehr leben

Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Im Gegensatz zum Erbteil führt der Pflichtteil aber nicht zu Miteigentum am Nachlass. Es handelt sich stattdessen um eine reine Geldforderung der berechtigten Person gegenüber den Erben und Erbinnen.



Was ist ein Berliner Testament?

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Eheleute oder Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft setzen sich zunächst gegenseitig als Alleinerbin bzw. Alleinerbe ein. Sie bestimmen außerdem, wer nach dem Tod des länger lebenden Partners als erbberechtigte Person des gemeinsamen Nachlasses eintreten soll. Häufig werden die Kinder als so genannten Schlusserben eingesetzt. Es ist wichtig, dass dies eindeutig im Testament formuliert wird.

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

In Ihrem Testament legen Sie fest, welche Ihnen nahestehenden Personen oder gemeinnützige Organisationen Sie bei Ihrem Nachlass berücksichtigen möchten. Unabhängig davon, was Sie hier festhalten, erhält der Staat eine Erbschaftssteuer, wenn gewisse Freibeträge überschritten werden.

Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ihnen und der Erbin bzw. dem Erben. Grundsätzlich gilt: je enger die Verwandtschaft, desto höher der Freibetrag.

Steuerfreibetrag (Stand: 06.2021)

Erwerber/-in	Freibetrag		
Ehegatte/-in	500.000€		
eingetragene/-r Lebenspartner/-in	500.000€		
Kind	400.000€		
Enkelkind	200.000 €		
Eltern im Erbfall	100.000 €		
Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, geschiedene/-r Partner/-in	20.000 €		
Alle übrigen Erwerber/-innen	20.000 €		

Die Erbschaftssteuer wird auf den Betrag der Erbschaft erhoben, der abzüglich des Freibetrags verbleibt. Erbt beispielsweise ein Kind/Adoptivkind 500.000 €, so gilt: 500.000 € - 400.000 € (Freibetrag) = 100.000 €. Diese 100.000 € sind nach dem entsprechenden Steuersatz zu versteuern.

Die Steuersätze auf Erbschaften reichen in Deutschland von 7 – 50 %. Die genaue Höhe hängt erneut vom Verwandtschaftsgrad zwischen Ihnen und der Erbin bzw. dem Erben ab. Hierzu gibt es Einteilungen in die Steuerklassen I – III.



Diese Steuerklassen haben nichts mit den bekannten Lohnsteuerklassen zu tun! Außerdem gibt es Abstufungen nach der Höhe des zu versteuernden Erwerbs.

Steuerklassen

Steuerklasse I:

Partnerin oder Partner aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II:

Eltern und Großeltern, wenn nicht zu Steuerklasse I gehörig, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern Geschiedene/r Partnerin oder Partner aus einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen

Erbschaftssteuersätze (Stand: 06.2021)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (in €)	I	II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50
	•••••		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••

Das Kind aus unserem vorherigen Beispiel gehört also zu Steuerklasse I und hat abzüglich des Freibetrags eine steuerpflichtige Summe in Höhe von 100.000 € geerbt. Der Steuersatz beträgt somit 11 %. Das Kind muss also eine Erbschaftsteuer in Höhe von 11.000 € (11% von 100.000 €) zahlen.



Gemeinnützige Organisationen, wie die Kinderkrebshilfe Mainz e.V., sind von der Erbschaftssteuer befreit.



DEN LETZTEN WILLEN GESTALTEN

Der Gedanke an das eigene Testament ist bei vielen Menschen mit Hemmungen verbunden. Durch zahlreiche Rechtsvorschriften erscheint die Formulierung eines letzten Willens sehr kompliziert. Die Angst vor Fehlern und einer daraus folgenden Ungültigkeit ist groß.

Dabei ist die Gestaltung eines Testaments gar nicht so schwer. Wir möchten Ihnen schrittweise zeigen, wie Sie am besten vorgehen, damit Ihr letzter Wille auch Wirklichkeit wird.

Schritt 1: Vermögen auflisten

Bevor Sie entscheiden, wer etwas aus Ihrem Eigentum erhalten soll, verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick, was alles zu Ihrem Vermögen zählt. Listen Sie alles auf, was Ihnen einfällt. Denken Sie z. B. an Bankkonten, Wertpapiere, Immobilien und andere Sachwerte. Die nebenstehende Liste wird Ihnen helfen, nichts zu vergessen.

Berücksichtigen Sie aber nicht nur Dinge, die monetär von Bedeutung sind, sondern überlegen Sie auch, welche Gegenstände einen hohen emotionalen Wert für Sie haben. Möglicherweise besitzen Sie ein besonderes Erbstück oder ein liebgewonnenes Andenken, das Sie in guten Händen wissen möchten.

2 Schritt 2: Verbindlichkeiten auflisten

Ebenso wie beim Vermögen, sollten Sie sich auch hier einen Überblick verschaffen. Haben Sie langfristige Verbindlichkeiten, d. h., schulden Sie jemandem etwas?

Dieser Aspekt ist vor allem wichtig, wenn Sie nachfolgend entscheiden, wen Sie als erbberechtigte oder vermächtnisnehmende Person einsetzen. Die Erbberechtigten übernehmen nämlich nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch die Schulden.

Schritt 3: Begünstigte benennen

Entscheiden Sie, wen Sie in Ihrem letzten Willen begünstigen möchten. Möglicherweise gibt es Personen, die einen Anspruch auf einen gesetzlichen Pflichtteil haben.

Grundsätzlich kann nach deutschem Recht jeder Mensch und jede juristische Person erbberechtigt sein. Zu juristischen Personen gehören z. B. eingetragene Vereine wie die Kinderkrebshilfe Mainz e. V., Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften. Aber auch ein Nachlass an die Kirche oder den Bund ist möglich.

Schritt 4: Das Testament schreiben

Überlegen Sie nun, welche Vermögenswerte Sie welchem der Begünstigten überlassen möchten und ob Sie dies an gewisse Bedingungen knüpfen möchten. Daraus ergibt sich, ob diese Person ein Erbe oder ein Vermächtnis erhält. Den Unterschied erklären wir Ihnen auf Seite 26 genauer.

Bei der Formulierung kann Ihnen ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder ein Notar oder eine Notarin behilflich sein. Sie können aber auch ein eigenhändiges Testament anfertigen. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 30.

Schritt 5: Die richtige Aufbewahrung

Das Testament sollte sicher aufbewahrt werden, um es vor Eingriffen Unbefugter oder gar Fälschung zu schützen. Es muss aber auch schnell auffindbar sein. Der Aufbewahrungsort sollte also sorgfältig ausgewählt werden. Wir zeigen Ihnen verschiedene Möglichkeiten auf Seite 33.

Checkliste Vermögen:
Finanzvermögen:
☐ Bargeld
☐ Bankkonto unter Angabe der zuständigen Bank
Sparbuch unter Angabe der zuständigen Bank
☐ Bausparvertrag unter Angabe der zuständigen Bank
Aktien/Wertpapiere unter Angabe der depotführenden Bank
☐ Geschäftsanteile
☐ Tantiemen
Versicherungen:
Lebensversicherungen
☐ Sterbegeldversicherung
Immobilien:
☐ Haus mit Angabe einer genauen Lagebezeichnung zur Identifizierung
☐ Eigentumswohnung mit Angabe einer genauen Lagebezeichnung zur Identifizierung
Grundstück mit Angabe einer genauen Lagebezeichnung zur Identifizierung
Bewegliche Wertgegenstände:
☐ Auto
Möbel
☐ Einrichtungsgegenstände
☐ Kunst
Schmuck
☐ Sammlungen
Geistiges Eigentum:
Urheberrechte
Lizenzen
Patente
☐ Markenrechte
Gegenstände mit emotionalem Wert



DEN LETZTEN WILLEN FESTHALTEN

Die bekannteste Form, den letzten Willen festzuhalten, ist das Testament. Dies ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, denn auch Erbverträge oder Schenkungen können sinnvoll sein.

TESTAMENT

Ein Testament kann sowohl alleine, als auch gemeinschaftlich verfasst werden. Gemeinschaftliche Testamente können jedoch nur von Eheleuten oder Personen, die sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden, errichtet werden.

Je nach Formulierung des Testaments ergeben sich für die begünstigten Personen unterschiedliche Rechte und Pflichten aus Ihrem Nachlass. Man unterscheidet zwischen Erbschaft und Vermächtnis

Erbschaft

Wenn Sie eine verwandte Person, Freundinnen und Freunde oder eine gemeinnützige Organisation wie die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. als erbberechtigt eintragen, erbt diese Person/Organisation bzw. die Erbengemeinschaft den gesamten Nachlass. Damit einher gehen auch alle Schulden, sofern das Erbe nicht fristgerecht ausgeschlagen wird.

Vermächtnis

Als Vermächtnis kann eine konkrete Geldsumme oder ein einzelner Gegenstand festgelegt werden, den eine begünstigte Person/Organisation erhalten soll.

Es ist die Pflicht des Erben oder der Erbin, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Er oder sie steht in der Verantwortung, den Wünschen des Erblassers oder der Erblasserin entsprechend zu handeln.

Die durch das Vermächtnis begünstigte Person erhält die Zuwendung gemäß des Testaments, hat mit dem übrigen Nachlass jedoch nichts zu tun.



Das Testament ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Ihren Nachlass zu gestalten:

Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag treffen Sie mit mindestens einer weiteren Person eine verbindliche Vereinbarung. Ein Erbvertrag kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn eine Vereinbarung mit einer Person getroffen werden soll, die nicht der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner oder die Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerin ist. Dennoch können auch Eheleute oder Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Erbvertrag wählen.

Ein Erbvertrag muss zu seiner Wirksamkeit immer von einer Notarin oder einem Notar beurkundet werden.



?

Kann ich durch eine Schenkung die Erbschaftssteuer umgehen oder mindern?

Erbschafts- und Schenkungssteuer werden im selben Gesetz behandelt und es gelten die selben Steuersätze und Freibeträge. Grundsätzlich ist es also nicht ohne Weiteres möglich, den Erbenden die Steuerlast zu erleichtern.

Jedoch gilt der Freibetrag bei einer zu Lebzeiten erfolgten Schenkung jeweils für zehn Jahre. Wenn Sie sich also frühzeitig mit Ihrem letzten Willen befassen und einzelne Schenkungen den Freibetrag nicht überschreiten, kann die Steuerlast verringert werden.

Schenkung zu Lebzeiten

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Schenkung. Allen gemeinsam ist, dass die beschenkte Person keine Gegenleistung erbringen muss, um bereichert zu werden.

Das richtige Vorgehen bei einer Schenkung kann sehr komplex sein. Damit alles Ihren Wünschen entsprechend umgesetzt wird, empfehlen wir die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Notar oder eine Notarin.

Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall

Eine der Schenkung ähnliche Variante ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter über gewisse Vermögenswerte. Üblicherweise handelt es sich dabei z. B. um Lebensversicherungsverträge, die nach dem Ableben an eine Person oder Organisation Ihrer Wahl ausbezahlt werden.

Ein notarieller Vertrag ist nicht notwendig und die begünstigte Person muss im Vorfeld nicht über Ihre Entscheidung informiert werden. Die entsprechenden Vereinbarungen können Sie im zuvor genannten Beispiel direkt mit Ihrer Versicherung treffen und auch jederzeit widerrufen.



DAS RECHTS-GÜLTIGE TESTAMENT

Haben Sie sich für ein Testament entschieden, sollte dieses auch rechtsgültig gestaltet sein. Je nachdem, welche Art eines Testaments Sie wählen, sind dabei gewisse Formalien zu beachten.

DAS PRIVATE / EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

Die Unterstützung durch eine Notarin oder einen Notar ist nicht verpflichtend. Stattdessen können Sie ein eigenhändiges Testament verfassen, dabei sollten Sie Folgendes beachten:

- Handschriftlich: Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Achten Sie auf gute Lesbarkeit.
 Ein maschinell erstelltes Dokument mit persönlicher Unterschrift ist keinesfalls ausreichend, sondern ungültig.
- Formulierungen: Wählen Sie möglichst eindeutige Formulierungen und klare Willensäußerungen, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Unterschrift: Unterschreiben Sie das Testament eigenhändig mit Vor- und Nachnamen.
 Nur so kann im Zweifelsfall die Echtheit des Dokuments bestätigt werden.
 Umfasst das Testament mehrere Seiten, empfehlen wir, auf jeder Seite rechts unten zu unterschreiben.
- Ort und Datum: Notieren Sie auf dem Dokument auch Ort und Datum. Dies ist besonders wichtig, falls mehrere Testamente auftauchen. Dann gilt stets das zuletzt geschriebene.
 Ergänzungen oder Nachträge auf dem ursprünglichen Dokument sollten Sie ebenfalls mit Datum kennzeichnen.

Vorteile:

- Kostengünstig
- Erstellung und Änderungen sind kurzfristig möglich, ohne dass weitere Personen involviert sind
- Auch das handschriftliche Testament kann, wie das notarielle Testament, amtlich verwahrt werden. Bei anderen Formen der Aufbewahrungen besteht die Gefahr, dass das Testament verloren geht

Nachteile:

- Mögliche Formfehler können zur Ungültigkeit des Testaments führen
- · Es besteht die Gefahr, dass das Testament verloren geht oder nicht gefunden wird
- Inhaltliche Missverständnisse können zum Streit um die Auslegung des Testaments führen

Bei diesem Muster handelt es sich um beispielhafte Formulierungen, die Sie keinesfalls einfach übernehmen sollten. Wir empfehlen vor der Formulierung eines Eine Adresse Testaments dringend die Beratung durch Isabell Mustermann ist nicht Pflicht, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwäl-Beispielstraße 12 12345 Exemplarstadt wird aber tin bzw. einen Notar oder eine Notarin. empfohlen. Testament Ich, Isabell Mustermann, geboren am 14. Juni 1967 in Mainz, Alle meine bisherigen Testamente sind hiermit aufgehoben. bestimme folgendes: Ich setze meine Tochter, Lena Mustermann, wohnhaft in Beispielstraße 72, 72345 Exemplarstadt, als Alleinerbin ein. Nennung eines Erben oder einer Erbin. Meinem Neffen, Peter Stier, wohnhaft Beispielweg 12, 12345 Exemplardorf, vermache ich 70.000 Euro. Meiner Cousine, Maria Hummel, wohnhaft Beispiel-Allee 72, 12345 Exemplardorf, vermache ich meinen Oldtimer. Als Vermächtnis Der Kinderleretshilfe Mainz e. V., Alte Gärtnerei 2, 55728 Mainz vermache ich 20.00 Euro. kann ein Geldbetrag oder eine Sache besimmt werden. Isabell Mustermann o Mainz, 28.11.2020 Ort und Datum Eine Unterschrift wird dringend mit Vor- und Zuempfohlen, um name ist unbeim Zweifelsfall dingt notwendig. das neueste Testament zu Seite 1 von 1 identifizieren. Kennzeichnung der Seitenzahl ist empfohlen.

DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

Das öffentliche Testament wird notariell beurkundet und in amtliche Verwahrung gebracht. Sie können zur Beurkundung bereits ein formuliertes Testament mitbringen oder sich von einer Notarin oder einem Notar beraten und es direkt aufzeichnen lassen. Rechtliche Unsicherheiten können Sie auf diesem Wege klären und sichergehen, dass Sie ein Ihrem letzten Willen entsprechendes Dokument hinterlassen.

Vorteile:

- Beratung durch eine Notarin oder einen Notar
- Amtliche Aufbewahrung: das Testament wird auf jeden Fall gefunden und kann nicht gefälscht werden

Nachteile:

- Notar- und Gerichtskosten (in Abhängigkeit der Höhe des Vermögens)
- Eine nachträgliche Änderung ist möglich, aber mit Aufwand verbunden

?

Was kostet ein Testament bei einer Notarin oder einem Notar?

Eine pauschale Antwort auf diese Frage gibt es leider nicht. Für die Beratung zur Erstellung eines öffentlichen Testaments wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Wert Ihres Vermögens zum Zeitpunkt der Testamentserstellung. Bei einem Geschäftswert von 200.000 € sollten Sie bei einem Einzeltestament mit Kosten in Höhe von etwa 500 € rechnen. Falls Sie ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag errichten, betragen bei einem gemeinsamen Vermögen von 200.000 € die Kosten etwa 1.000 €.

Zusätzlich zu den Notarkosten ist für die amtliche Aufbewahrung und Eintragung in das zentrale Testamentsregister eine einmalige Zahlung von ca. 100 € fällig.

DIE ANWALTLICHE BERATUNG

Bevor Sie Ihr handschriftliches Testament schreiben oder einen Notar oder eine Notarin aufsuchen, kann es sinnvoll sein, zunächst bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin eine sogenannte anwaltliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Diese wird pauschal mit 190 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

Bei der Beratung findet zunächst eine Betrachtung Ihrer Vermögens- und Familiensituation statt und Sie können Ihre konkreten Wünsche äußern. Auf dieser Basis kann der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin beurteilen, ob für Sie

ein Testament oder Erbvertrag erforderlich ist. Falls ja, erhalten Sie eine Empfehlung, ob Sie eine notarielle Form wählen sollten oder die handschriftliche Gestaltung ausreichend ist. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin kann Ihnen auch raten, welche Inhalte das Testament oder der Erbvertrag haben sollte.

Sofern der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin Ihnen über die Erstberatung hinaus auch bei der juristisch korrekten Formulierung des Dokuments behilflich sein soll, empfiehlt sich eine individuelle Honorarvereinbarung.

DIE SICHERE AUFBEWAHRUNG

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften zur Verwahrung eines Testaments. Aber wenn es drauf ankommt, sollte es möglichst schnell und zuverlässig gefunden werden.

Die sicherste Möglichkeit bietet die Aufbewahrung bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht. Dies ist mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. 100 € verbunden. Damit ist die Aufbewahrung und Eintragung in das zentrale Testamentsregister abgedeckt.

Wenn Sie das Testament in Ihren eigenen vier Wänden aufbewahren möchten, sollten Sie ein sicheres Versteck, z. B. einen Safe oder eine abschließbare Schublade wählen. Bedenken Sie jedoch, dass es im Falle Ihres Ablebens zeitnah auffindbar sein muss. Eventuell ist es sinnvoll, eine Vertrauensperson einzuweihen.

Wichtig: Ein Bankschließfach eignet sich nur bedingt zur Aufbewahrung Ihres letzten Willens. Wenn Sie Ihr Testament darin aufbewahren möchten, sollten Sie sicherstellen, dass eine Ihnen vertraute Person Zugriff darauf hat, z. B. durch eine Vollmacht im Todesfall. Ansonsten ist zur Öffnung eines Schließfaches in der Regel ein Erbschein notwendig. Für diesen benötigt die mutmaßlich erbberechtigte Person jedoch zunächst das Testament.

Alternativ können Sie Ihr Testament auch gebührenfrei direkt bei der Kinderkrebshilfe Mainz e. V. hinterlegen. Wir übernehmen dann die sichere Verwahrung Ihres letzten Willens für Sie.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN





Ist eine rechtliche Beratung durch die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. möglich?

Wir beraten Sie sehr gerne zu Ihren Fragen rund um das Thema Testamentsspende. Jedoch können wir keine Rechtsberatung anbieten und Sie nicht bei der rechtsverbindlichen Ausgestaltung Ihres Testaments unterstützen. Aus diesem Grund sind alle unsere Aussagen ohne Gewähr. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare stehen Ihnen dabei zur Seite. Wir vermitteln Ihnen gerne einen Kontakt.



Kann ich der Kinderkrebshilfe Mainz e. V. auch Gegenstände oder Immobilien vermachen?

Natürlich können Sie uns auch mit Immobilien oder anderem Sachvermögen begünstigen. Wir prüfen sorgfältig, wie wir diese in unsere gemeinnützigen Projekte einbringen können, sodass die Verwendung Ihres Nachlasses ausschließlich in Ihrem Sinne erfolgt.



Kann ich ein Vermächtnis oder Erbe an die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. an Bedingungen knüpfen?

Mittels im Testament formulierter Auflagen ist es rechtlich möglich, von erbberechtigten oder vermächtnisnehmenden Personen gewisse Handlungen zu fordern. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt wird. Ein häufiges Beispiel ist die Auflage, sich um die Grabpflege zu kümmern. Das übernehmen wir natürlich für Sie.

Wenn Sie eine solche Bedingung an Ihren Nachlass knüpfen möchten, kontaktieren Sie uns gerne. Möglich wäre z. B. der Einsatz in konkrete Forschungsprojekte, dem Sportprogramm oder Sozialfonds zur finanziellen Unterstützung der Familien erkrankter Kinder. In einem persönlichen Gespräch können Sie uns Ihre Vorstellungen mitteilen. Wir werden Ihren Wünschen entsprechend handeln.



Kann ich meine Testamentsspende an die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. widerrufen, wenn ich es mir anders überlege?

Selbstverständlich können Sie Ihren letzten Willen jederzeit widerrufen, ändern oder ergänzen, solange Sie leben. Dafür ist keine Angabe von Gründen notwendig und Sie stehen in keiner Pflicht, uns zu informieren.

Dies gilt für alle Formen eines Testaments, ob handschriftlich oder notariell beurkundet, gleichermaßen.

Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie auch bei diesem Schritt mit unserer Erfahrung und Expertise sehr gerne.



Kann ich die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. kennenlernen?

Unser Team begrüßt Sie gerne in unserer Geschäftsstelle und stellt Ihnen unseren Verein und unsere Arbeit vor. Gerne besprechen wir dabei noch einmal alle wichtigen Aspekte rund um das Thema Erbschaft und Testamentsspende mit Ihnen und stehen Ihnen für alle Fragen zur Verfügung. Vorstandsmitglied und Steuerberater Eric Schierholz steht Ihnen beratend zur Seite. Anschließend vermitteln wir Ihnen gerne einen Kontakt zu einer juristisch verbindlichen Rechtsberatung. So werden keine Fragen offenbleiben.

Auch ein Besuch im Kinderonkologischen Zentrum der Universitätsmedizin Mainz ist möglich. Machen Sie sich selbst ein Bild über die bereits erfolgreich umgesetzten Projekte und erfahren Sie noch mehr über unsere zukünftigen Projektideen und wie Sie diese mitgestalten können. Melden Sie sich einfach bei uns und wir vereinbaren einen gemeinsamen Termin. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf den folgenden Seiten.



Wie erfährt die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. von meinem letzten Willen?

Wenn Sie ein eigenhändiges Testament verfasst haben und dieses z. B. zu Hause aufbewahren, ist die Finderin oder der Finder des Dokuments verpflichtet, dies an das Nachlassgericht zwecks Eröffnung zu übermitteln. Ein notarielles Testament wird amtlich verwahrt und im Erbfall durch das zuständige Nachlassgericht eröffnet. Dieses informiert dann alle Begünstigten, so auch die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. Sie können aber auch ein handschriftliches Testament zur Verwahrung an das Nachlassgericht geben. Dann gilt dasselbe Vorgehen wie beim notariellen Testament.

Bei einem Vermächtnis erfolgt die anschließende Abwicklung zur Umsetzung Ihres letzten Willens zwischen den Erbberechtigten und der Kinderkrebshilfe Mainz e. V. Wird der Verein als Erbe genannt, wird er Teil der Erbengemeinschaft. Es ist auch möglich, eine gemeinnützige Organisation als Alleinerbin festzulegen. In diesem Fall kümmert sich unser Team selbstverständlich rücksichtsvoll und sachgerecht um Ihren letzten Willen.

Häufig erfahren wir also erst von Ihrer Großzügigkeit, wenn Sie nicht mehr unter uns weilen. Wenn Sie möchten, informieren Sie uns gerne über Ihre Entscheidung, die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. in Ihrem Testament zu erwähnen, und geben uns die Chance, uns bei Ihnen zu bedanken. In einem gemeinsamen Gespräch können Sie uns Ihre Vorstellungen zum Einsatz Ihrer Spenden mitteilen. Es ist uns ein großes Anliegen, Ihr Vermächtnis nach Ihren Wünschen zu gestalten.



Muss die Kinderkrebshilfe Mainz e. V. Erbschaftssteuer zahlen?

Unser Verein ist beim Finanzamt Mainz-Mitte als gemeinnützig anerkannt. Damit sind wir von der Erbschaftssteuer befreit. Ihre Testamentsspende können wir zu 100 % unseren Projekten in der Kinderkrebsforschung und Unterstützung erkrankter Kinder und ihren Familien widmen.

GEMAINZAM GEGEN KINDERKREBS

Jedes Jahr erkranken in unserer Region etwa 100 bis 120 Kinder und Jugendliche neu an Krebs. Fortlaufend werden in der Universitätsmedizin Mainz mehr als 500 Kinder stationär und ambulant versorgt.







Eine bestmögliche Versorgung vor Ort, Ablenkung vom Stationsalltag und nachhaltige Forschung, um Kinderkrebs langfristig den Kampf anzusagen – das sind die Ziele der Kinderkrebshilfe Mainz e. V.















Es ist wichtiger denn je, Kinderkrebsforschung und die Behandlung krebskranker Kinder mit vereinten Kräften gemeinsam zu unterstützen. Jeder Euro zählt und jede helfende Hand kann einen Teil hierzu beitragen.



WIR SIND FÜR SIE DA

In dieser Broschüre haben wir Ihnen die Arbeit der Kinderkrebshilfe Mainz e. V. und die Möglichkeit einer Testamentsspende vorgestellt.

Unser Ratgeber gewährt Ihnen einen Einblick in die wichtigsten Fragen rund um das Thema Nachlass. Wir hoffen, wir konnten Ihnen einige hilfreiche Tipps mit auf den Weg geben.

Der Gedanke an den letzten Willen ist ein sehr persönliches Thema und gegenseitiges Vertrauen ist von großer Bedeutung. Deshalb sind wir natürlich gerne persönlich für Sie da und besprechen Ihre Fragen und Anliegen in einem vertraulichen Gespräch.

Ihr Ansprechpartner rund um das Thema Testamentsspende:



Eric Schierholz Vorstandsmitglied und Steuerberater Telefon: 06131 / 32700-30 eric.schierholz@kinderkrebshilfe-mainz.de

Bei der Erstellung dieser Broschüre wurden wir von Rechtsanwalt Roman Kütterer unterstützt. Er steht Ihnen für eine Rechtsberatung bezüglich Ihres Nachlasses gerne zur Verfügung.



Rechtsanwalt Roman Kütterer Telefon: 0611 / 71689924 kanzlei@kanzlei-kuetterer.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kinderkrebshilfe Mainz e.V. Alte Gärtnerei 2 55128 Mainz

Tel.: 06131 32700-30 Fax: 06131 32700-39 info@kinderkrebshilfe-mainz.de www.kinderkrebshilfe-mainz.de

Gestaltung:

pure:design, Mainz

Fotos:

iStock (S.1); Andrea Schombara/Kinderkrebshilfe Mainz e.V. (S.3); Annika Wilzeck/Kinderkrebshilfe Mainz e.V. (S.4, 6, 7, 8–9); iStock (S.8); Thomas Böhm/Universitätsmedizin Mainz (S.9); iStock (S.10); ESB Professional/Shutterstock (S.12); iStock (S.14, 20, 24, 26–27, 28); Annika Wilzeck/Kinderkrebshilfe Mainz e.V. (S.36,37).

Druck:

die Umwelt Druckerei GmbH, Hannover

Spendenkonto

Kinderkrebshilfe Mainz e.V.

Mainzer Volksbank

IBAN: DE13 5519 0000 0200 2000 20

BIC: MVBMDE55



Oder sicher und direkt online spenden

Kinderkrebshilfe Mainz e.V.

Alte Gärtnerei 2, 55128 Mainz

Tel: 06131 32700-30 Fax: 06131 32700-39

info@kinderkrebshilfe-mainz.de www.kinderkrebshilfe-mainz.de